

Satzung

der Stadt Ingelheim am Rhein vom 11.11.2021 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Angebote im Rahmen der Betreuenden Grundschule

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, S. 175), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Betreuungsordnung für das Betreuungsangebot in Grundschulen der Stadt Ingelheim am Rhein am 13. September 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Beitragspflicht

Die Teilnahme an den Betreuungsangeboten der Grundschulen (Betreuende Grundschulen) ist beitragspflichtig. Die Monate Juli und August sind beitragsfrei.

§ 2 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Betreuungszeit. Die Betreuungszeiten sind in fünf Tarifstufen eingeteilt:

- Tarifstufe 1: Betreuungsumfang bis zu 5 Stunden / wöchentlich
- Tarifstufe 2: Betreuungsumfang bis zu 10 Stunden / wöchentlich
- Tarifstufe 3: Betreuungsumfang bis zu 15 Stunden / wöchentlich
- Tarifstufe 4: Betreuungsumfang bis zu 20 Stunden / wöchentlich
- Tarifstufe 5: Betreuungsumfang ab 21 Stunden / wöchentlich.

Grundlagen für die Festsetzung der Beitragshöhen der Tarifstufen sind insbesondere der Umfang des Betreuungsangebotes und der Betreuungszeit, die Höhe der Personalkosten, die durchschnittlichen Kinderzahlen in der Betreuung sowie die Höhe des zu erwartenden Landeszuschusses. Die Elternbeiträge tragen entsprechend den Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Deckung der Personal- und Sachkosten bei.

Die Beiträge werden gemäß den Tarifstufen ermittelt und mit Beitragsbescheid festgesetzt.

Eine Erstattung von Beiträgen für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht. Ausnahmen sind im Einzelfall bei längerer Krankheit (ab einem Monat) des Kindes möglich.

§ 4 Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Betreuung für jeden Monat in voller Höhe, auch wenn das Kind nicht an jedem angemeldeten Tag im Monat in die Betreuung geht. Fällig wird der Elternbeitrag jeweils zum 15. eines Monats.

§ 5 Verpflegung

Die Stadtverwaltung Ingelheim bietet im Rahmen des Betreuungsangebotes die Möglichkeit einer Mittagsverpflegung für die Kinder der Betreuenden Grundschulen an. Die Höhe des Essensgeldes richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen sowie der Art und des Umfangs der Essensteilnahme. Der Elternanteil an den Verpflegungskosten wird gesondert ermittelt und mit Beitragsbescheid festgesetzt.

Näheres hierzu regelt die „Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein über die Erhebung des Elternanteils an den Verpflegungskosten für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Mittagsverpflegung der Grundschulen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Betreuungsordnung

Die Betreuungsordnung für das Angebot der Betreuenden Grundschule an den Grundschulen der Stadt Ingelheim am Rhein in der jeweils gültigen Fassung regelt die Einzelheiten zu den Angeboten der Betreuenden Grundschulen. Die Betreuungsordnung ist Anlage dieser Satzung und damit Bestandteil derselben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ingelheim am Rhein vom 19. Mai 2015 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Angebote im Rahmen der Betreuenden Grundschule außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, den 11. November 2021
Stadtverwaltung

Ralf Claus
Oberbürgermeister

Anmerkungen:

1. Die Satzung wurde am 29.11.2021 bekannt gemacht.